



Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Michael Riepler, MSc
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
+43 4852/6633-6616
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

BA-1542/1/1-2026

Lienz, 23.06.2026

Winkler Patrick, Errichtung und Betrieb einer Werkstätte für die Wartung und Reparatur von Blechblasinstrumenten – betriebsanlagenrechtliche Genehmigung – mündliche Verhandlung - Kundmachung;

Kundmachung

Herr Winkler Patrick, geb. 31.10.1991, ist Inhaber der reglementierten Gewerbeberechtigung „Blechblasinstrumentenerzeuger, eingeschränkt auf die Wartung und Reparatur von Blechblasinstrumenten“ im Standort 9903 Oberlienz, Oberlienz 24.

Mit Eingabe vom 23.06.2026 hat Herr Winkler Patrick bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die gewerberechtliche Genehmigung Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

Aufgrund des Antrags ist Folgendes geplant:

1. Standort:

Adresse: Oberlienz 24/1, 9903 Oberlienz – KG 85026 EZ 70.

Der Raum ist ca. 5,5 x 5,5 m groß und liegt im unterkellerten Bereich eines Wohnhauses inkl. Fenster. Darüber befindet sich über die gesamte Fläche des Kellerraumes, eine PKW-Abstellgarage. Durch diese Lage werden daher keine etwaigen Bewohner bzw. Nachbarn gestört.

Die Werkstatt wird nur auf Reparatur und Wartung ausgelegt, eine gänzliche Herstellung bzw. Produktion von Instrumenten findet nicht statt.

2. Beschreibung des Betriebsraumes:

- Kellerraum mit Fenster.
- Stromanschluss inkl. Starkstrom.
- Wasseranschluss vorhanden.

- Feuerfeste F60 Eingangstür sowie Verbindungstür.

3. Verwendete Maschinen:

- Drehbank
- Ultraschallbecken (z. B. von Bandelin Sonorex)
- Ständerbohrmaschine
- kleiner Messing Polierbock (z.B. von Bernardo)

Alle anderen Werkzeuge sind Handwerkzeuge wie Ausrichteisen, Ausrichtroller etc. und erzeugen nur wenig bis gar keinen Lärm.

3.1 Verwendetes Handwerkzeug:

Schraubenzieher, Zangen, Hämmer, Feilen, Messwerkzeuge, Lötvorrichtung zum Hart und Weichlöten,
Weitere Werkzeuge: laut Werkzeug Katalog für Instrumentenerzeuger.

4. Reinigungsmittel:

- Reinigungsmittel wie z.B. Power Brass Cleaner oder Classic Brass Cleaner von Votaw Toll Company zum Reinigen der Innenrohre
- Wasser mit Spülmittel
- Silberauffrischer und Ultraschallbadreiniger

Weitere Stoffe:

Schmiermittel wie Fette für Ventilzüge oder Ventilöle der Firma Meinschmidt GmbH etc.

5. geplante Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: 07:00 – 22:00 Uhr.

Samstag: 07:00 – 20:00 Uhr.

6. Beschreibung eines allgemeinen Arbeitsvorganges:

- Händisches Zerlegen der Blechblasinstrumente
- Reinigung mittels Wasser, Spülmittel und Ultraschallbad
- Reinigung der Innenrohre mittels Reinigungsmittel
- Ausbeulen beschädigter Stellen mittels Spezialwerkzeug
- Bearbeitung mittels Hämmer, Magneten und Bunsenbrenner
- Händisches Einpassen der Ventile mittels Schleifpaste und Öl
- Herstellung kleiner Ersatzteile mittels Drehbank

ArbeitnehmerInnen:

Es erfolgt keine Beschäftigung von DienstnehmerInnen und ist dies auch nicht antragsgegenständlich.

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 sowie §§ 74, 77 und 356 Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 33/2026, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, 09. Juli 2026,

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 08:00 Uhr

an Ort und Stelle

(Oberlienz 24, 9903 Oberlienz, Grundstück Nr. 322/2, KG 85026 Oberlienz)

statt.

Es steht den **Beteiligten** (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre **Parteistellung verlieren**, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Absatz 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen

vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 206, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf. Hierfür wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Alternativ könnten die Projekte auch über schriftliche Anfrage digital übermittelt bzw. im Wege der digitalen Akteneinsicht zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass dieser Kundmachungstext nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz kundgemacht wurde.

Für die Bezirkshauptfrau:

Michael Riepler, MSc